

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Teilegutachten Nr. 92TG0310-000

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36
57368 Lennestadt

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Teilegutachten

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüfenieur
der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen
gemäß §19 Abs. 3 StVZO

bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

über die Begutachtung von Fahrwerksänderungen

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148 schriftlich bestätigt hat.

Die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36
57368 Lennestadt

2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Kraftfahrt GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
Fahrzeugtechnik (Institut für Verkehrssicherheit)
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

3. Prüfgegenstand

3.1. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Tieferlegung des Aufbaus je nach Fahrzeugausführung bis zu ca. 60 / 40 mm (Achse 1 / Achse 2) durch Verwendung anderer Federn und Dämpfer.

Federn

Art : Stahl-Schraubendruckfedern
 Typ : 31012
 Hersteller : s. 1.

Technische Beschreibung	Achse 1	Achse 2
Draht-Ø in mm	: 12	10
Anzahl der Windungen	: 7	10
Sonstiges	: Die PU-Gummis (Endanschlüsse) auf den Kolbenstangen der vorderen Stoßdämpfer sind auf 40 mm zu verkürzen	

Dämpfer

Art : Gasdruckstoßdämpfer

3.2. Kennzeichnung (Art / Ort)

Federn	Achse 1	Achse 2
Aufdruck auf den Windungen	: 31012 VA	31012 HA
Kunststoffbeschichtung	: schwarzglänzend	schwarzglänzend

Dämpfer	Achse 1	Achse 2
Aluminium-Klebeschild bzw. eingeschlagen/eingerollt	: P48-1005-01	K48-1004-01

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 49. KW 1999

3.4. Datum der Prüfung : 49. KW 1999

3.5. Ort der Prüfung : Köln

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.
Volkswagen - VW	86, 86 C	Polo, Polo Coupé, Polo Coupé G40, Audi 50	9292, 9292/1, C 292, C 292/1, C 292/2

Angaben zu den Rad-/Reifenkombinationen

Die unter 3. aufgeführte Umrüstung ist in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen zulässig:

	<u>Auflagen / Hinweise</u>
- serienmäßige Rad-/Reifenkombinationen der jeweiligen Fahrzeugausführung	A1 - A4, H1 - H4
- weitere Rad-/Reifenkombinationen bis zu folgenden Größen:	
- v: 175/50 R 13 auf Rad 7 x 13 ET + 18	A1 - A7, H1 - H4
- h: 175/50 R 13 auf Rad 7 x 13 ET + 1	A1 - A7, H1 - H4
- v: 185/50 R 14 auf Rad 7 x 14 ET + 25	A1 - A7, H1 - H4
- h: 185/50 R 14 auf Rad 7 x 14 ET + 10	A1 - A7, H1 - H4
- v: 195/45 R 14 auf Rad 7 x 14 ET + 25	A1 - A7, H1 - H4
- h: 195/45 R 14 auf Rad 7 x 14 ET + 10	A1 - A7, H1 - H4

4.2. Auflagen

A1) Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

A2) Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.

A3) Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.

A4) Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu zu justieren (gem. Herstellerangabe).

A5) Die Reifenlaufflächen der Vorder- und Hinterräder sind ausreichend abzudecken.

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

A6) Die Falzkanten der vorderen Radhäuser sind im Bereich von ca. 45° nach vorne und ca. 80° nach hinten, ausgehend von der vertikalen Radmittellachse, eng anzulegen. Die Kunststoffinnenkotflügel einschließlich Halterungen sind entsprechend anzupassen. Die Radhäuser sind im Bereich des gesamten Radlaufs ca. 10 mm nach außen zu ziehen.

A7) Die Falzkanten der hinteren Radhäuser sind im Bereich von ca. 90° nach vorne und hinten, ausgehend von der vertikalen Radmittellachse, eng anzulegen (bis in den Stoßstangenbereich). Ggf. vorhandene Kunststoffkotflügelverbreiterungen sind entsprechend anzupassen. Die Radhäuser sind im Bereich des gesamten Radlaufs min. 10 mm nach außen zu ziehen.

4.3. Hinweise

H1) Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von serienmäßigen sowie weiteren Rad-/Reifenkombinationen, die innerhalb des o.a. Bereiches liegen, in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte ABE- / Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich
ausreichen-

der Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

Zusätzlich sind die o.a. Auflagen zu beachten und ggf. anzuwenden.

Bei Verwendung von anderen Rad-/Reifenkombinationen ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich (§19 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO).

H2) Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.

H3) Die verminderte Bodenfreiheit ist zu beachten.

H4) Es ist auf ausreichenden Abstand zwischen Reifen und Federbein zu achten.

H5) Die zulässige Hinterachslast ist auf 550 kg zu begrenzen.

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

6. Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur zur Durchführung der Begutachtung

siehe Punkt 4.

7. Angaben zum Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein

Ziff. 12 (Sitzplätze einschl. ..) : 4
Ziff. 13 (Höhe) : (neu festlegen)
Ziff. 15 (Zul. Gesamtgewicht kg) : (neu festlegen)
Ziff. 16 (Zul. Achslast kg hinten) : 550

Ziff. 33 (Bemerkungen) : M. H&R-FAHRWERK (FEDERKENNZ. V/H:
31012 VA / 31012 HA; DÄMPFERKENNZ.
V/H: P48-1005-01 / K48-1004-01); PU-GUMMIS
ACHSE 1 AUF 40 MM GEKÜRZT*

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 31012
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

8. Anlagen

keine

9. Schlußbescheinigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00010-96.

Der Inhaber des Teilegutachtens (Antragsteller) hat durch ein Qualitätsmanagement-System gemäß DIN EN ISO 9001, nachgewiesen durch ein Zertifikat mit der Registrier-Nr.: 201270, den Nachweis erbracht, daß ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhalten wird.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 6 - einschließlich aller unter Punkt 8. aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

07.12.1999
fa/pc



Dipl.-Ing. Jürgen Fälker

